



Dezernat, Dienststelle
I/11/110/4

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	25.09.2023
Rechnungsprüfungsausschuss	24.10.2023

Beantwortung einer schriftlichen Anfrage der SPD-Fraktion aus der Sitzung des „Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen/ Vergabe/ Internationales,, vom 31.05.2023 (AN/1172/2023) betreffend „Whistleblower-Richtlinie in Köln“

1. Wie ist der Stand der Umsetzung der EU-Whistleblower-Richtlinie bei der Stadt Köln?

Die Interne Meldestelle nach dem Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) wird bei dem Rechnungsprüfungsamt im Bereich der Antikorruptionsstelle (14/1) angebunden. Konkret wird die Aufgabe der Internen Meldestelle nach dem HinSchG durch die Leitung der Stabsstelle wahrgenommen.

Die Aufgabe der Internen Meldestelle aus dem HinSchG wird zunächst mit den vorhandenen Ressourcen bei der Antikorruptionsstelle wahrgenommen. Nach einem angemessenen Erfahrungszeitraum wird die Ressourcenausstattung, vor allem auf der Grundlage der Falldokumentation hinsichtlich der Anzahl der bearbeitenden Hinweise und dem in diesem Zusammenhang angefallenen Bearbeitungsaufwand, nochmals bewertet. Auf Erfahrungswerte über Fallzahlen und Aufwand kann noch nicht zurückgegriffen werden.

Von der gesetzlichen Möglichkeit der Beauftragung eines externen Dritten (Rechtsanwalt) mit den Aufgaben der Internen Meldestelle wird nicht Gebrauch gemacht.

2. Welche Überlegungen liegen der Ausgestaltung in Köln zugrunde?

Die geforderten rechtlichen Anforderungen des HinSchG, insbesondere nach Unabhängigkeit und der notwendigen Fachkunde, werden den Aufgaben und der Funktion der Antikorruptionsstelle gerecht. Denn das Rechnungsprüfungsamt fungiert im Rahmen seiner originären Aufgabenstellung unabhängig und neutral innerhalb der Stadtverwaltung. Hierdurch erfüllt es die geforderten Kriterien der Gesetzgebung an die Implementierung einer internen Meldestelle. Ein externer Dritter (Rechtsanwalt), der die Aufgaben der Internen Meldestelle wahrnimmt, ist in der Konstellation nicht erforderlich. Die Antikorruptionsstelle weist vor allem aufgrund der weitestgehend unabhängigen Stellung innerhalb der Verwaltung große Parallelen zu einem „externen Dritten“ auf. Vorteilhaft ist in dieser Konstruktion auch, dass Hinweise zunächst mit der nötigen Sensibilität innerhalb der Stadt Köln behandelt werden können, bevor sie nach außen dringen. Zudem ist die Antikorruptionsstelle den Mitarbeitenden der Stadtverwaltung auch bereits bekannt.

3. In den Anlagen zur Antwort (1134/2022) wurden die damaligen Sachstände der Umsetzung der EU-Whistleblower-Richtlinie bei den Unternehmen oder Einrichtungen mit städtischer Beteiligung aufgeführt. Dort ist zum Teil von Prüfungen, z. B. digitaler anonymer Meldesysteme, die Rede. Hat die Stadt Köln Kenntnisse über den aktuellen Stand der Umsetzung der EU-Whistleblower-Richtlinie bei den Unternehmen oder Einrichtungen mit städtischer Beteiligung bzw. können die entsprechenden Sachstände über die Beteiligungsverwaltung eingeholt werden?

Die Antworten der Gesellschaften wurden eingeholt und als Anlage beigefügt.

4. Wie viele Hinweise sind seit der Beantwortung (1134/2022) von der Antikorruptionsbeauftragten bearbeitet worden, und welche Schlüsse wurden aus den Fällen gezogen?

Bei der Antikorruptionsstelle (AKS) werden sämtliche Vorgänge erfasst, die inhaltlich bearbeitet wurden und interne Vorermittlungen ausgelöst haben. Die AKS erreicht zwar auch eine Vielzahl weiterer Hinweise, diese enthalten jedoch nach erster Sichtung und Bewertung bereits keinen möglichen ernstzunehmenden Verdacht. Diese Vorgänge werden von der AKS nicht weiterbearbeitet und in der Statistik daher nicht geführt.

In der Beantwortung 1134/2022 konnten für das Jahr 2022 bereits 17 Hinweise angegeben werden. Im gesamten Jahr 2022 wurden der AKS 28 Verdachtsmomente gemeldet, die Vorermittlungen ausgelöst haben. Davon befinden sich aktuell noch neun Verfahren in Bearbeitung. In fünf Fällen konnten die Vorwürfe entkräftet werden, in 14 Fällen ist nach dem Ergebnis der Vorermittlungen nicht von einem korruptiven Handeln auszugehen oder die Ermittlungen werden zuständigkeitshalber von anderer Stelle ohne Beteiligung der AKS fortgeführt.

Für das Jahr 2023 liegen der AKS bereits 17 Hinweise vor. Davon befinden sich aktuell noch elf Fälle in Bearbeitung. In zwei Fällen konnten die Vorwürfe entkräftet werden, in weiteren vier Fällen ist nach dem Ergebnis der Vorermittlungen nicht von einem korruptiven Handeln auszugehen oder die Ermittlungen werden zuständigkeitshalber von anderer Stelle ohne Beteiligung der AKS fortgeführt.

Bei ernstzunehmenden Hinweisen können erst nach Abschluss des strafrechtlichen Hauptsacheverfahrens Schlüsse aus den jeweiligen gerichtlichen Feststellungen gezogen werden. Zwei Fälle, davon ein bereits mehrere Jahre andauerndes Verfahren, konnten in diesem Jahr strafgerichtlich abgeurteilt werden. In beiden Fällen liegen die schriftlichen Urteilsbegründungen noch nicht vor.

Gez. Blome